



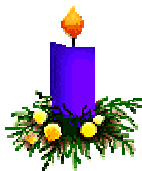
Artenschutz ist unsere Welt

ASPE-News

Newsletter Artenschutz Nr. 3 Dezember 2010

www.aspe-institut.de

Mit dieser letzten Ausgabe der ASPE-News 2010, der folgenden Pressemitteilung, einigen Berichten und Informationen wünschen wir als ASPE-Team allen unseren Lesern:



***Frohe Weihnachten und
einen guten Rutsch ins neue Jahr !***



**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)**

Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen Telefon 02361 305-0 Telefax 02361 305-3215
Internet: www.lanuv.nrw.de E-mail: pressestelle@lanuv.nrw.de

Pressemitteilung

Leuchtende Kinderaugen:
Schildkröte, Papagei und Co. unterm Weihnachtsbaum!

Doch Vorsicht:

Laufende Kosten und Meldepflicht beachten, Sachkunde des künftigen
Tierhalters nötig!

Recklinghausen / Essen, Dienstag, 07.12.2010

Schildkröte, Papagei und Co. gehören zu den Geschenken, die oft erst kurz vor Weihnachten beim Züchter, im Zoofachhandel, oder „mal eben“ im Internet geordert werden. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) rät, beim Kauf lebender Tiere als Weihnachtsgeschenk für Kinder besonders kritisch zu sein, denn:

Internationale Artenschutzbestimmungen stecken enge Grenzen – und die übertritt manch „Schildkröten-Käufer“, ohne es zu merken.

Der Autofahrer aus Medebach im Sauerland staunte nicht schlecht, als er in der Nähe eines Ferienparks den Ölstand seines Autos kontrollieren wollte. Beim Öffnen der Motorhaube schaute ihn eine nordamerikanische Kornnatter an. Ein Reptilienexperte fing das Tier dann ein. Ähnliche Meldungen über exotische Tiere häufen sich. Erst kürzlich wurde in Dortmund der Drahtzieher einer Schieberbande wegen des Verstoßes gegen das Arten- und Tierschutzgesetz angeklagt, weil er mit illegal importierten Tieren sowie geschützten Laubfröschen aus einem Naturschutzgebiet in Unna handelte.

Ob die Schildkröten, Geckos und Vogelspinnen wohl zu Heiligabend auf dem Gabentisch landen sollten? Vor dem Kauf exotischer Tiere sollte man die Herkunft kennen. „Viele Exemplare unterliegen der EU-Artenschutzverordnung, die auf dem Washingtoner Artenschutzabkommen („CITES“) basiert, und sind in Deutschland meldepflichtig“, betont Dr. Heinrich Bottermann, Präsident des LANUV. Informationen zur Meldepflicht für international geschützte Arten wie z.B. Papageien, Landschildkröten, Eidechsen, Schlangen u.s.w. gibt der Kreis bzw. die Stadt und hier jeweils die sog. „Untere Landschaftsbehörde“. Wer in einem solchen Fall der Meldepflicht nicht nachkommt oder illegal eingeführte Tiere ohne Papiere erwirbt, muss damit rechnen, bestraft zu werden – keinesfalls kann er sich auf Unwissenheit berufen. Denn „der künftige Halter sollte ein Mindestmaß an Sachkunde erworben haben, sie ist gemäß Deutschem Tierschutzgesetz für Händler und Züchter sogar verbindlich vorgeschrieben“ so Dr. Heinrich Bottermann, Präsident des LANUV. Und im Rahmen des Erwerbs dieser Sachkunde kommt niemand an den internationalen Artenschutzbestimmungen mit den Hinweisen auf „Meldepflicht“ und „Herkunfts-Nachweis-Pflicht“ vorbei.

Das Lebensalter vieler „tierischer Geschenke“ wird zudem oft falsch eingeschätzt: Papageien können z.B. älter werden als der Beschenkte selbst. Sie brauchen viel Ansprache, Raum zum Fliegen und sollten nie einzeln gehalten werden. Mit zunehmendem Alter können diese Tiere aggressiv und laut werden. Schlangen, Echsen und Kröten kommen in der Regel als Jungtiere ins

Haus. Die „süßen Kleinen“ wachsen schnell und erfordern immer mehr Platz und Pflege. So kann eine junge Wasser- oder Landschildkröte, als 2 € - Stück großes Baby für kleines Geld gekauft, nach nur 5 Jahren über 20 cm groß sein und große (Freiland-) Terrarien mit viel Auslauf und aufwändiger Wasserreinigung benötigen. Und vor allem: sie können je nach Art 80 Jahre und älter werden. Solche Wildtiere werden nur begrenzt zahm, bestimmte Tiergruppen – wie z.B. Schlangen – werden nie „richtig zahm“. Bei exotischen Tieren ist zudem der Pflegeaufwand – z.B. hoher Stromverbrauch - zu berücksichtigen. Schließlich muss bei Krankheiten der Tierarzt aufgesucht und bezahlt werden – alles Kosten, an die man vor dem Kauf denken sollte.

Werden unliebsam gewordene Weihnachtsgeschenke dann nach Jahren einfach irgendwo in der Landschaft ausgesetzt, setzen sich die Probleme auf anderen Ebenen fort: Schlangen können unter ahnungslosen Mitmenschen Angst und Schrecken verbreiten: Wer weiß schon, ob eine unter der Motorhaube gefundene Schlange giftig ist oder nicht? Zum Ändern können sie heimische Tierarten bedrohen.

All diese Hinweise sollen nicht den legalen Kauf und die verantwortungsvolle Haltung von Tieren madig machen: Mensch und Natur können sich durch die Beobachtung und Haltung vor allem von anspruchsvollen Haustieren, deren Haltung Know-how erfordert, näher kommen. Gerade Kinder lernen die Verhaltensweisen von Tieren schnell und spielerisch kennen und bauen eine Beziehung zu ihnen auf, die später in die so wichtige Wertschätzung von Natur mündet.

Um spätere Enttäuschung bei Kindern zu vermeiden sollten Christkind und Weihnachtsmann also daran denken, dass lebende Geschenke Übernahme von Verantwortung bedeuten, gesetzlichen Auflagen unterliegen, teils aufwändiger und lang anhaltender Pflege bedürfen, ggf. erhebliche Kosten verursachen, größer werden und lange, lange leben können. Wird das berücksichtigt, leuchten unterm Weihnachtsbaum nicht nur Kinderaugen, sondern auch die erwachsen gewordenen Menschen - vielleicht sogar noch nach 5, 10 oder, je nach „Geschenk-Tier“, 50 Jahren.

Bericht über zwei Informationsveranstaltungen in Kooperation mit der DGHT an der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) in Recklinghausen.

1. „Mediterrane Landschildkröten“ am 23.10.2010

Ziel des Seminars war die Aufklärung über Biologie und Systematik der mediterranen Schildkröten, ihre Lebensweise in der Natur, die auch Einfluss auf Fütterung und Haltung haben muss. **Peter Buchert**,



Foto: Renate Gebhardt-Brinkhaus

der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) und Spezialist für Schildkröten, vermittelte diese Vielfalt von Themen. Außerdem wurden Fragen des gesetzlich

definierten Artenschutzes und Krankheiten von **Frau Dr. Blahak**,



Foto: Renate Gebhardt-Brinkhaus

einer der Fachtierärztinnen für Reptilien der DGHT und Mitglied des erweiterten Vorstandes, erläutert.

Das Besondere an der Veranstaltung war, dass es sich um die erste Tagung einer Reihe von Aufklärungs- und Fortbildungsseminaren über Reptilien und Amphibien handelte, die in Kooperation von der DGHT, der NUA und dem ASPE-Institut konzipiert werden.

Zielgruppen für sämtliche Basisveranstaltungen sollen sowohl private Halter sein, als auch Züchter, Händler, Mitarbeiter von Zoogeschäften, Tierärzte und Behördenvertreter, die mit nationalem und internationalem Artenschutz betraut sind.

Die 50 Plätze der Veranstaltung waren im Vorfeld in wenigen Tagen ausgebucht. Ein Zeichen, dass wir ein wichtiges Thema gefunden hatten.

Bereits der erste Vortrag sorgte für großes Erstaunen, da dem größten Teil der Teilnehmer nicht klar war, dass mediterrane Landschildkröten keine „Haustiere“ sind, sondern im Freien gehalten werden müssen.

Ein weiterer weitgehend unbekannter Faktor war die Fütterung und warum es nicht artgerecht ist, eine griechische Landschildkröte mit Salat, Tomaten, Löwenzahn und Obst zu ernähren.

Genaue Erklärung der Verdauungsvorgänge und Magengestaltung, und der Unterschied zwischen fleisch- und kräuterfressenden Arten zeigten, wie wichtig die artgerechte Ernährung für die Gesundheit der Tiere ist. Auch wurde der Unterschied zwischen Land- und Wasserschildkröten erläutert, der ebenfalls vielen Besuchern nicht bekannt war.

Als Beispieltiere dienten *Testudo marginata*, *Testudo graeca*, *Testudo hermanni boettgeri*, *Testudo hermanni hermanni* und *Testudo horsfieldii*, deren besonders Ruheverhalten ebenfalls nur wenigen Teilnehmern geläufig war: In freier Natur kann die witterungsbedingte Sommerruhe der Steppen-, Vierzehen oder Russischen Landschildkröte eventuell direkt in die Winterstarre übergehen. Die Folge davon ist, dass gerade dieser Art besondere Anforderungen an den Halter stellt und sicher nicht für den Einsteiger geeignet ist.

Das es für jeden Teilnehmer eine Vielfalt neuer Informationen gab, zeigten schon die regen Diskussionen und zahlreichen Fragen.

Die Gestaltungsvorschläge für die Gehege, auch im Gegensatz zu den Gehegerichtlinien zeigten, dass die Haltung von Landschildkröten durchaus anspruchsvoll ist und kreativ sein kann.

Trotz der vielfältigen Informationen und unterschiedlichster Themengebiete, waren die Seminarteilnehmer bis zum Schluss mit voller Aufmerksamkeit bei der Sache.

Es bleibt zu hoffen, dass auch alle weiteren Kooperationsveranstaltungen so gut angenommen werden.



Foto: Renate Gebhardt-Brinkhaus

2. „Riesenschlangen - Charakteristik, Haltung und Krankheiten“ am 27.11.2010

Auch die zweite Veranstaltung der Reihe „Amphibien und Reptilien“ wurde mit mehr als 40 Besuchern ein voller Erfolg.

Tierärzte, Vertreter von Ordnungsämtern und Umweltbehörden, sowie zahlreiche interessierte private Halter ließen sich von **Dr. Guido Westhoff**, dem Leiter des Tropenhauses des Zoo Hagenbeck (Hamburg), über Riesenschlangen aufklären.



Foto: Renate Gebhardt-Brinkhaus

Die Familie der Riesenschlangen zeichnet sich nicht, wie der Name vermuten ließe, in erster Linie durch enorme Körpergröße aus, sondern vor allem durch die Anordnung der Bauchschilder. Wirklich groß bzw. gefährlich sind laut Dr. Westhoff nur die „Big Five“, nämlich Grüne Anakonda, Felsen-, Netz-, Tiger- und Amethystpython.

Alle weiteren Vertreter der „Boidae“ sind für den Menschen ungefährlich, aber in der Haltung durchaus unterschiedlich anspruchsvoll.

Wie eine gute Haltung aussehen muss, welche unterschiedlichen Bedürfnisse die verschiedenen Riesenschlangen haben und welche Fehler häufig gemacht werden, wurde im Lauf des Tages eingehend erläutert.

In einem kleinen Exkurs zum Arten- und Tierschutz in den Ursprungsländern schilderte Dr. Westhoff die Praxis bei der Herstellung von Schlangenleder für die Textilindustrie. Es gäbe keine nennenswerten Schlangenfarmen, da diese nicht rentabel produzieren könnten. Stattdessen werden die Tiere der Natur entnommen, zwar in manchen Staaten durch Quoten reglementiert, aber immer unter extrem tierquälenden Methoden.

Daher sein Appell, vor allem an die Welt des hochpreisigen Modedesigns, keine Produkte aus Schlangenleder herzustellen oder anzubieten.

Der Abschlussvortrag der Veranstaltung wurde auch diesmal von Frau **Dr. Silvia Blahak** gehalten. Sie schilderte mit eindrucksvollen Fotos die Folgen falscher Haltung, bezüglich Ernährung und klimatischer Bedingungen.

Fast immer ist eine suboptimale Haltung beteiligt, wenn sich Krankheiten bilden. Zahlreiche Viren, Bakterien, Amöben oder Parasiten können Schlangen befallen, besonders dann, wenn das Immunsystem des Tieres bereits durch Stress geschwächt ist. Aber auch Bissverletzungen durch Futtertiere sind ein entscheidender Faktor, der Schlangenhalter oft in die Tierarztpraxen führt.

Zusammenarbeit zwischen DGHT und dem ASPE-Institut

Im Juli 2010 beschlossen die deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) und die ASPE-Institut GmbH ein gemeinsames Seminarprojekt zu starten.

Themen sind allgemeine Terrarienkunde mit Sachkundeprüfung, sowie Spezialseminare zu verschiedenen Reptilienarten, wie z.B. die im vorhergehenden Bericht genannte Seminare zum Thema „Mediterrane Landschildkröten“ und „Riesenschlangen - Charakteristik, Haltung und Krankheiten“.

Freiwillig, oder behördlich verordnet können sich nun interessierte Bürger, Hobby-Terrarianer, Tiermediziner, Behördenmitarbeiter von Ordnungs- und Veterinärämtern oder Artenschutzbehörden, sowie Polizei und Feuerwehr ausbilden lassen.

Als Start des gemeinsamen Projektes werden nun verschiedene Seminare angeboten. Der Veranstaltungsort ist im ersten Schritt Nordrhein-Westfalen. Im kommenden Jahr sollen in verschiedenen anderen Bundesländern ähnliche Seminare stattfinden, die es Interessierten ermöglichen sollen, sich möglichst vor Ort zu informieren.

Wir werden rechtzeitig Themen, Ort, und Termine bekanntgeben und möchten alle Leser unseres Newsletters bitten, die Information weiterzugeben.

Zunächst eine kurze Vorschau auf die bisher für das Jahr 2011 geplanten Veranstaltungen:

1. Sachkundes Schulung Terraristik mit Prüfung (NUA / Recklinghausen, Januar 2011)
2. Agamen – Haltung und Charakteristik (NUA / Recklinghausen, Februar 2011)
3. Mediterrane Landschildkröten (Artenschutzschule Metelen, Mai 2011)
4. Riesenschlangen (NUA / Recklinghausen Juli 2011)
5. Chamäleons (NUA / Recklinghausen November 2011)

Für 2012 ist ein Tag über Dendrobatiden in Planung.

Haben Sie noch weitere Wünsche und Vorschläge – sprechen Sie uns an!



Artenschutz - Gutachten nach § 44 BNatSchG

Ein Hinweis für diejenigen, die es noch nicht wissen:

Wir beschäftigen uns neben dem internationalen Artenschutz natürlich auch mit dem nationalen und erstellen in Zusammenarbeit mit zahlreichen Spezialisten auch Artenschutz - Gutachten nach §44 BNatSchG.

25 Jahre NUA

Am 05. September 2010 feierte die Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) ihr 25-jähriges Bestehen.

Anlässlich dieses Tages sollte natürlich gefeiert und gleichzeitig Interessantes und Informatives in Form eines Umweltmarktes geboten werden.

Insgesamt waren 96 Stände vor Ort, die neben Bioprodukten, über Mitmachaktionen und Musik allerlei Wissenswertes präsentierten und für Unterhaltung sorgten.

Internationaler Artenschutz wurde den Besuchern an einem Gemeinschaftsstand der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen, des Umweltamtes der Stadt Essen und des ASPE-Instituts nahe gebracht.



Foto: Tanja Peters

Interessierte Bürger konnten sich bei Frau Tanja Peters, Herrn Rolf Rachuba und dem Team des ASPE-Instituts über geschützte Tier- und Pflanzenarten informieren, sowie über die Gesetze, Verbote und Vorschriften, die bei Kauf lebender Tiere und vor allem Souvenirs im Urlaub zu beachten sind.

Freundlicherweise hatte der Zoll seine A-servatenkammer geöffnet und einige beschlagnahmte Waren und Exemplare zu Anschauungszwecken zur Verfügung gestellt,

Die von zahlreichen Besuchern staunend, oder auch mit leichtem Gruseln betrachtet wurden.



Foto: Tanja Peters

Schautafeln des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und ein Quiz zur Arterkennung sorgten für Neugier und Aufmerksamkeit.



Foto: Tanja Peters



Foto: Andreas Günzel

Aktuelle Rechtsprechung

Herr Jürgen Hintzmann, der Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität** beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0049-211-4566-473, E-Mail:

juergen.hintzmann@munlv.nrw.de

bittet an dieser Stelle um Ihre Unterstützung: die Stabsstelle ist interessiert an der Zusendung aktueller Urteile. Nicht immer gelangen die Informationen schnell zu Herrn Hintzmann. Gericht und Aktenzeichen des Urteils genügen. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt in jedem Fall nur nach vorheriger Anonymisierung.



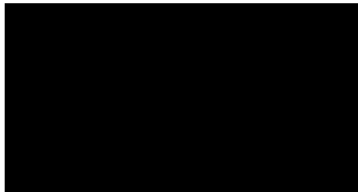
Amtsgericht Hameln

9 Ds 1252 Js 105714/07 (177/09)

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

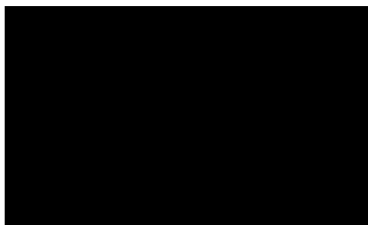


Rechtskräftig seit 07.06.10
Hameln, 09.06.10
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts




wegen Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz

hat das Amtsgericht Hameln – Strafrichter – in der Sitzung vom **07.06.2010**, an der teilgenommen haben:



für Recht erkannt:

Der Angeklagte  wird wegen gewerbsmäßigen gewohnheitsmäßigen Verkaufs von Tieren streng geschützter Arten in 13 Fällen zu

einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt.

Der Verfall eines Geldbetrages von 3.000,00 € wird angeordnet.

Dem Angeklagten wird für die Dauer von 1 Jahr der Handel mit artgeschützten Tieren untersagt.

Der Angeklagte trägt die auf ihn entfallenden Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 65 Abs. 2 Nr. 4 Var. 1, Abs. 3, 66 Abs. 1-3 BundesnaturschutzG, 52, 53, 70 Abs. 1, 73, 73a StGB.

Gründe:

Mit der Anklage vom 29.09.2009 wird dem Angeklagten, dessen Bundeszentralregisterauszug keine Eintragung mehr aufweist, u. a. zur Last gelegt:

1. bis 13.

in 13 Fällen vorsätzlich entgegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar der dort genannten Art verkauft zu haben,

wobei er sämtliche Taten gewerbs- und gewohnheitsmäßig beging.

Dem Angeklagten [REDACTED] wird Folgendes zur Last gelegt:

Zu 1. bis 13.

Der Angeklagte verkaufte wiederholt an verschiedene Personen Exemplare streng geschützter Schildkrötenarten, und zwar:

1. im Februar 2006 (Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto des Angeklagten am 17. Februar 2006) an eine Frau [REDACTED] aus Kassel,

2. im April 2006 (Gutschrift am 26. April 2006) an eine Frau [REDACTED] aus Stuttgart,
3. ebenfalls im April 2006 (Gutschrift am 27. April 2006) an einen Herrn [REDACTED] [REDACTED] aus Lohfelden,
4. im Zeitraum April/Mai 2006 (Gutschrift am 10. Mai 2006) an einen [REDACTED] [REDACTED] aus Darmstadt,
5. im Zeitraum März/April 2007 (Gutschrift 5. April 2007) an einen Herrn [REDACTED] [REDACTED] aus Schwarzenberg,
6. im Mai 2007 (Gutschrift am 14. Mai 2007) an eine Frau [REDACTED] [REDACTED] aus Gernsbach,
7. im Zeitraum Juni/Juli 2007 (Gutschrift am 2. Juli 2007) an einen Herrn [REDACTED] [REDACTED] aus Herrsching,
8. ebenfalls im Zeitraum Juni/Juli 2007 (Gutschrift am 06.07.2007) an eine Frau [REDACTED] [REDACTED] aus Barsbüttel,
9. im März/April 2006 (Gutschrift am 05.04.2006) sowie
10. im April 2006 (Gutschrift am 18.04.2006) an Frau [REDACTED] [REDACTED] aus Stuttgart

jeweils eine Schildkröte der Art *Testudo hermanni boettgeri* (Griechische Landschildkröte)

11. des weiteren im April 2006 (Gutschrift am 20. April 2006) an Herrn [REDACTED] [REDACTED] aus Luxemburg,
12. im Februar 2007 (Gutschrift am 20. Februar 2007) an Herrn [REDACTED] [REDACTED] aus Kernen im Remstal

jeweils eine Strahlenschildkröte (*Astrochelys radiata*, ehemals *Geochelone radiata*) sowie

13. im August 2006 (Gutschrift am 23. August 2006) an Frau [REDACTED] [REDACTED] aus Frankenberg

eine Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca iberia*)

obwohl er wusste, dass sämtliche Tiere streng geschützten Arten zugehörig sind und deshalb ohne behördliche Vermarktungsgenehmigung nicht hätten veräußert werden dürfen.

Diese Vorwürfe sind in der Hauptverhandlung bestätigt worden.

Demnach hat der Angeklagte sich der aus dem Tenor ersichtlichen Straftaten schuldig gemacht.

Unter Abwägung der für die Strafzumessung gem. § 46 StGB maßgeblichen Strafzumessungsgründe und in Ansehung der übrigen Tatumstände hielt das Gericht für jede der einzelnen Taten die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Höhe von 3 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Gemäß den §§ 53, 54 StGB wurde aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr gebildet.

Die Vollstreckung der Strafe konnte gem. § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Anordnung des Verfalls von 3.000,00 Euro beruht auf §§ 73, 73a StGB.

Die Verhängung des Berufsverbots beruht auf § 70 Abs. 1 StGB.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung hat ihre Grundlage in § 485 StPO.

■■■■■

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

■■■■■
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Hygiene und Desinfektion:

Von Dr. Andreas Oelschläger (Teil 10)

Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen

Die Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln bedingt in den meisten Fällen, dass mit chemischen Konzentraten hantiert werden muss, welche gem. Gefahrstoffverordnung (GefStV) Gefahrstoffe darstellen und als solche gekennzeichnet werden müssen.

Die **Technischen Regeln für Gefahrstoffe** (TRGS) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen und arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an derartige Gefahrstoffe in Bezug auf Inverkehrbringen und Umgang wieder.

Die TRGS 200 gilt für die GefahrenEinstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen bzw. Verpackung bestimmter gefährlicher Produkte.

„**Zweck der Einstufung und Kennzeichnung** von Stoffen und Zubereitungen sowie bestimmten Erzeugnissen ist es, der Allgemeinheit und den Personen, die mit diesen Stoffen umgehen, wesentliche Informationen über deren gefährlichen Eigenschaften und Möglichkeiten **zur Vermeidung von Gefahren** zu vermitteln... Die Kennzeichnung berücksichtigt alle potenziellen Gefahren, die bei der gebräuchlichen Handhabung und Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auftreten können, wenn diese in einer Form vorliegen, in der sie in den Verkehr gebracht werden. Sie bezieht sich aber nicht unbedingt auf eine Form, in der diese Stoffe und Zubereitungen letztendlich verwendet werden können.“

D.h., in einer stark verdünnten, wässrigen Form kann möglicherweise ein zuvor als gefährlich eingestuftes Produkt aus dem Bereich der ursprünglichen Gefahrenkennzeichnung herausfallen. Produkte, welche nach heutigem Wissensstand und aufgrund der derzeitigen Einstufungsvorschriften nicht als gefährlich zu kennzeichnen sind, können allein deswegen jedoch nicht als ungefährlich betrachtet werden.

Die hier behandelten Regeln gelten für chemische Erzeugnisse und Rohstoffe, jedoch nicht für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Produkte oder Arzneimittel.

Verantwortlich für die Einstufung und Kennzeichnung chemischer Produkte sind die Inverkehrbringer, Hersteller, Importeure und Vertrieber sowie beim Umgang damit:

der Hersteller und der **Verwender**.

Verwender sind alle Personen, welche mit chemischen Produkten umgehen, also Abfüllen und Anwenden.

Im **gewerblichen Bereich**, also weitgehend bei jedem **Arbeitgeber- / Arbeitnehmer-Verhältnis** hat der Arbeitgeber bzw. der jeweils Vorgesetzte Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter bei Umgang mit Gefahrstoffen:

- jährlich mindestens einmal gem. GefStV geschult werden,
- am Arbeitsplatz Zugang zu den entsprechenden Betriebsanweisungen haben,
- Sicherheitsdatenblätter der Produkte bereitgehalten werden.

Die Beachtung des Arbeitsschutzes und Ausstattung von Mitarbeitern mit geeigneter Schutzkleidung ist dabei Grundvoraussetzung.

Gefährlich sind Stoffe oder Zubereitungen, die mindestens eines der folgenden **Gefährlichkeitsmerkmale** aufweisen:

- explosionsgefährlich – brandfördernd – hochentzündlich – leichtentzündlich – entzündlich – sehr giftig – giftig – gesundheitsschädlich – ätzend – reizend – sensibilisierend – krebserzeugend – fortpflanzungsgefährdend – erbgutverändernd – umweltgefährlich -

Die bei Reinigungs- und Desinfektionsmitteln am häufigsten zu findenden Kennzeichnungen sind:



Entsprechend der jeweiligen Gefahren, welche vom Umgang mit den Produkten ausgehen, müssen spezifische Maßnahmen zur Vorsorge in Bezug auf Gesundheit, Oberflächeneigenschaften und Umweltverträglichkeit / Lagerung getroffen werden.

Besonders bei Anwendung in Bereichen, in denen Tiere gehalten werden, muss besonders darauf geachtet werden, dass nach erfolgter Hygienemaßnahme **keinerlei Rückstände** auf den Oberflächen verbleiben, mit denen ein intensiver Kontakt erfolgt.

Auch stark verdünnte, wässrige Produkte können Inhaltsstoffe aufweisen, welche schwerflüchtig sind. Das Lösungsmittel Wasser wird sicher verdampfen und es kann in Folge dessen eine Anreicherung von chemischen Stoffen auf der Oberfläche erfolgen, welche für darauf gehaltene Tiere fatale Folgen haben könnte.

Bei jeder Maßnahme unter Einsatz von chemischen Mitteln muss das Wohl und die Gesundheit der Tiere immer an erster Stelle stehen.

Über die von der zuständigen EU-Kommission beschlossenen zukünftigen Änderungen bzgl. der seit langem bestehenden Kennzeichnung mit den bekannten Gefahrenzeichen, berichten wir in den nächsten Ausgaben.

Zusätzliche Informationen finden Sie auch unter:

<http://www.naturatrade.de/html/lanuv.html>

© Dr. Oelschläger NaturaTrade

45661 Recklinghausen

Tel.: 02361-9064470 Fax: 02361-9064471

Web: www.naturatrade.de

E-Mail: info@naturatrade.de

Tipps und Kniffe:

von Egon Braß

Wussten Sie schon, dass es zu ASPE ein komplett neu gestaltetes Handbuch gibt?

Seit der Version 7.3 wird bei ASPE ein neu gestaltetes Handbuch als Druckdatei mitgeliefert.

Diese Hilfe ist nach neuen, den Anwender besser unterstützenden, Gesichtspunkten aufgebaut worden. Die Kapitel sind nun nach den Menüpunkten in ASPE geordnet.

Diese Anordnung bieten Ihnen die Möglichkeit die Untermenüs der einzelnen Menüpunkten direkt einzusehen und sich direkt über die Funktion zu informieren.

Zudem finden Sie am Ende des Kapitels oft hilfreiche Tipps zum Umgang mit ASPE.

Wussten Sie schon dass es nun in ASPE einen schnellen „Nur Lesen - Filter“ gibt?

Bisher wurden Sätze beim Filtern immer markiert und gesperrt. Damit waren diese in einem Netzwerk für andere User nicht bearbeitbar. In vielen Fällen werden aber Filter nur für Berichte (Reports) oder zum Exportieren benötigt. Deshalb kann jetzt optional ein "Nur - Lesen - Filter" gesetzt werden. Dieser Filter hat noch den Vorteil, dass er sehr schnell aufgebaut wird.

Der Filterausdruck bei der Filterfunktion kann wie gewohnt erstellt werden. Es gibt lediglich eine neue Schaltfläche zum Ausführen der Abfrage.

Im Netzwerk können mehrere User unabhängig voneinander den gleichen oder einen anderen Filter aufbauen. Es wird immer eine Filterdatei (*.CDX) erzeugt, die im User - Verzeichnis abgelegt wird.

Wussten Sie schon dass Sie in ASPE nun Felder „automatisch“ ausfüllen können?

ASPE bietet nun die Möglichkeit Felder der Arbeitsdatei durch eine Funktion ausfüllen zu lassen. Dies kann z.B. hilfreich sein, wenn bei einem größeren Kopiervorgang vergessen wurde, ein Feld auszufüllen. Sie müssen dieses Feld nun nicht mehr manuell Datensatz für Datensatz ausfüllen, sondern können den Feldinhalt in allen gewünschten Datensätzen ausfüllen lassen.

Tragen Sie zuerst den gewünschten Begriff im aktuellen Feld ein, dann Menü Satz/Feld ausfüllen wählen oder das entsprechende Symbol anklicken.

Optional können Sie alle Felder oder nur leere, als Bereich alle Sätze oder die nächsten x Sätze wählen.

Bitte beachten Sie, dass dieses mächtige Tool (Hilfsmittel) mit Vorsicht zu benutzen ist. Die Änderungen können nicht mehr rückgängig gemacht werden. In diesem Fall müssten Sie die Arbeitsdatei mit Abbrechen beenden. Diese Funktion bleibt daher auch zunächst für die Arbeitsdatei beschränkt.

Hier noch ein wichtiger Hinweis:

Gerade ist das **Patch 7.3b** erschienen.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie nur mit der aktuellen ASPE-Version 7.3b arbeiten.



Ihr Egon Braß

Aktuelle Seminartermine:

| | |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 29. Januar 2011 | Sachkundeschulung Terraristik der DGHT. NUA, Recklinghausen nähere Informationen werden wir Ihnen per E-Mail zusenden. |
| März 2011 | 2-tägiger ASPE-Workshop in Recklinghausen |
| 24.-25. März 2011 | 2-tägiger ASPE Workshop in Laufen |
| 12.-13. Mai 2011 | 2-tägiger ASPE-Workshop in Laufen |
| September 2011 | 2-tägiger ASPE-Workshop in Berlin |

Literaturempfehlung:

- **Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Dezember 2009. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuelles.htm>
Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weiterer Informationen für jedes einzelne Bundesland mit Stand November 2009.

Info: – für den Fall dass **Elfenbein** datiert werden muss gibt es zwei vom Bundesamt für Naturschutz zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. Universität Regensburg
2. Antiques analytics, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070
www.a-analytics.de.

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Ver-anstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.



Impressum:

Herausgeber:

ASPE-Institut GmbH
Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361-108297
Fax: 02361-21367
E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe-institut.de
www.aspe.biz

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus
Egon Braß

Amtsgericht Recklinghausen
HRB: 2473
DE 126341160

ViSdP:
Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion und Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH